

Satzung über die Entschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Nenndorf

Aufgrund der §§ 6, 29 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 1986 (Nds. GVBl. S. 323), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Nenndorf in seiner Sitzung am 10. Dezember 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

- (1) Der Gemeindebrandmeister, der stellvertretende Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeister und die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|--|----------|
| a) der Gemeindebrandmeister | 200,00 € |
| b) die stellvertretenden Gemeindebrandmeister | 100,00 € |
| c) der Ortsbrandmeister einer Schwerpunktwehr | 150,00 € |
| d) der stellvertretende Ortsbrandmeister einer Schwerpunktwehr | 75,00 € |
| e) der Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr | 100,00 € |
| f) der stellvertretende Ortsbrandmeister einer Stützpunktwehr | 50,00 € |
| g) der Ortsbrandmeister einer Wehr mit Grundausstattung | 75,00 € |
| h) der stellvertretende Ortsbrandmeister einer Wehr mit Grundausstattung | 37,50 € |
- (2) Die sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger erhalten monatlich folgende Aufwandsentschädigungen:
- | | |
|---|---------|
| a) der Gemeindejugendfeuerwehrwart | 50,00 € |
| b) der stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwart | 25,00 € |
| c) der Sprecher der Gemeinkinderfeuerwehr | 40,00 € |
| d) der stellvertretende Sprecher der Gemeinkinderfeuerwehr | 20,00 € |
| e) der Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr | 40,00 € |
| f) der stellvertretende Jugendfeuerwehrwart einer Ortsfeuerwehr | 20,00 € |
| g) der Leiter einer Kinderfeuerwehr | 40,00 € |
| h) der stellvertretende Leiter einer Kinderfeuerwehr | 20,00 € |

- | | |
|---|--|
| i) der Gerätewart einer Schwerpunktwehr | 20,00 €, zzgl. 10,00 € je
Großeinsatzfahrzeug |
| j) der Gerätewart einer Stützpunktwehr | 20,00 €, zzgl. 10,00 € je
Großeinsatzfahrzeug |
| k) der Gerätewart einer Wehr mit Grundausstattung | 20,00 €, zzgl. 10,00 € je
Großeinsatzfahrzeug |
| l) der Gemeindeatemschutzbeauftragte | 30,00 € |
| m) der Gemeindegemeinschaftsbeauftragte | 25,00 € |
| n) der Brandschutzerzieher | 40,00 € |
| o) der Gemeindepressewart | 25,00 € |
| p) der Beauftragte für die Kleiderkammer | 25,00€ |
| q) der Schriftführer im Gemeindekommando | 20,00€ |
| r) der Beauftragte für FeuerOn (Samtgemeinde) | 20,00€ |
| s) der Digitalfunkbeauftragte (Samtgemeinde) | 25,00€ |
- (3) In Abs. (1) und (2) aufgeführte Funktionsträger/ stv. Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion/ Stellvertreterfunktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu dem für die erste Funktion festgesetzten Betrag einen Betrag bis zur Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.
- (4) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle Aufwendungen, die Fahr- und Reisekosten und der Verdienstaufschlag abgegolten, soweit nachstehend nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Für Tätigkeiten, die das übliche mit der Funktion verbundene Tätigkeitsmaß übersteigen (z. B. Teilnahme an Einsätzen und Lehrgängen), kann abweichend von § 1 Abs. 4 ein Ersatz des Verdienstaufschlages entsprechend § 2 erfolgen.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktionen wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats. Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.
- (7) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit $\frac{3}{4}$ der für den Vertretenden festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 und 2 an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (8) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung ruht, wenn dem Bezieher von Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung die Führung von Dienstgeschäften verboten oder wenn er vorläufig des Dienstes enthoben ist.

§ 2 Verdienstaufall

- (1) Auf Antrag wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr im Falle eines Einsatzes und bei Feuersicherheitswachen nach Schadenfeuern Verdienstaufall ersetzt.
- (2) Die Teilnehmer an Lehrgängen der Feuerweherschulen und sonstigen fachbezogenen Veranstaltungen erhalten auf Antrag den Verdienstaufall ersetzt. Bei Tagesveranstaltungen werden höchstens 8 Stunden, bei Wochenlehrgängen höchstens 40 Stunden anerkannt.
- (3) Verdienstaufall nach den Abs. 1 und 2 wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Der Entschädigungsanspruch besteht für Arbeitnehmer nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstaufall. Im Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Anspruchsberechtigten kann die Erstattung an den Arbeitgeber vorgenommen werden. Selbstständig Tätige erhalten eine Verdienstaufallentschädigung je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.
- (4) Als Verdienstaufall bzw. Verdienstaufallentschädigung wird höchstens ein Betrag von 35,00 € je Stunde gezahlt.

§ 3 Reisekosten

Vom Samtgemeindebürgermeister angeordnete Dienstreisen werden nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes, Reisekostenstufe 8, vergütet, sofern nicht von anderen Stellen (z.B. Landesfeuerweherschule) entsprechende Leistungen erbracht werden. Reisekosten werden insbesondere nicht gewährt für Dienstversammlungen innerhalb der Samtgemeinde, Teilnahme an Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft und Festlichkeiten.

§ 4 Zahlungsweise

Die nach dieser Satzung zu zahlenden Aufwandsentschädigungen werden zu Beginn eines jeden Monats im Voraus, die übrigen Entschädigungen jeweils nach Entstehen des Anspruchs gezahlt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1988 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Samtgemeinde Nenndorf über Aufwandsentschädigungen sowie Ersatz von Auslagen und Verdienstaufall für ehrenamtlich Tätige vom 20.06.1975 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.02.1980 außer Kraft.

Bad Nenndorf, den 11. Dezember 1987

Samtgemeinde Nenndorf

Götze
Samtgemeindebürgermeister

Möllmann
Samtgemeindedirektor

Die vorstehende Satzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 29.12.1987, Nr. 33 veröffentlicht und trat am 01.01.1988 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover am 22.05.2002, Nr. 11 veröffentlicht und trat am 23.05.2002 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 30.12.2008, Nr. 12 veröffentlicht und trat am 01.01.2009 in Kraft.

Die 3. Änderungssatzung wurde im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg am 30.12.2009, Nr. 13 veröffentlicht und trat am 01.01.2010 in Kraft.

Die 4. Änderung trat am 01.01.2016 in Kraft.

Die 5. Änderung trat am 01.01.2019 in Kraft.